

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. November 2023

1372. Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (Vernehmlassung, Ermächtigung)

Am 11. Mai 2015 erliess der Kantonsrat das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG; LS 142.1). Am 14. Februar 2018 erliess der Regierungsrat die Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV; LS 142.11). Die beiden Erlasse regeln unter anderem die Führung der Einwohnerregister durch die Gemeinden, ferner die kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP), die eine Kopie gewisser einwohnerbezogenen Identifikatoren und Merkmale der kommunalen Einwohnerregister enthält (§§ 22–28 MERG, §§ 11–16 MERV).

Gegenstand der vorgesehenen Änderung des MERG ist im Wesentlichen die weitere Harmonisierung der Einwohnerregister und die Verbesserung der Datenqualität. Namentlich sollen die Anpassungen klärend dazu beitragen, dass die Einwohnerdienste die verschiedenen Meldeverhältnisse fachlich korrekt und einheitlich erfassen. Als Beispiel sind die Voraussetzungen zur Erfassung von Minderjährigen zu nennen. Die einheitliche Registerführung im Kanton trägt wiederum zur Verbesserung der Datenqualität bei, was mit Blick auf die Rolle der KEP für die Digitalisierung im Kanton von grosser Bedeutung ist.

Weiter nimmt die Teilrevision die Anliegen der Motion KR-Nr. 33/2019 betreffend Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich verbessern auf, indem der Kreis der Datenbezüger der KEP erweitert werden soll.

Die Einbindung der Motion in die Teilrevision erfordert eine Erstreckung der Behandlungsfrist für die Motion KR-Nr. 33/2019. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss vom 29. November 2023 einen entsprechenden Antrag unterbreitet (vgl. KR-Nr. 33a/2019).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli